

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2012 DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.11.2013 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 30.10.2013, Zl. KA-08253/2013, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Erledigung der Jahresrechnung 2011

#### Entlastung

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den Bericht der Kontrollabteilung über die „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2011 der Stadtgemeinde Innsbruck“ vom 15.10.2012, Zl. KA-06265/2012, behandelt und dessen Ergebnis dem Gemeinderat zugeleitet.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 08.11.2012 der Frau Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Somit ist die Jahresrechnung 2011 nach den Bestimmungen des § 73 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) erledigt.

### 2 Prüfungsdurchführung

#### Prüfumfang

Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2012 gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der im Haushaltsjahr 2012 laufend durchgeführten Belegkontrollen wurden zudem eine Reihe von Einzelbelegen kontrolliert, verschiedene Geschäftsfälle durchleuchtet und technische Leistungen an Ort und Stelle verifiziert. Die entsprechenden Resultate dazu sind in Quartalsberichten zusammenfassend dargestellt und nach Behandlung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss letztlich vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden.

Außerdem hat die Kontrollabteilung im Jahr 2012 aus dem städtischen Gebarungsbereich diverse Sonderprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde im Jahr 2012 wiederum eine Follow up – Einschau zu den von der Kontrollabteilung im Jahr 2011 verfassten und in weiterer Folge im Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelten Berichten durchgeführt. Die betreffenden Prüfergebnisse dazu sind den maßgeblichen Gremien übermittelt worden.

#### Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Anhörungsverfahren Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind schriftliche Stellungnahmen zu den Bemerkungen, Feststellungen und Empfehlungen der Kontrollabteilung eingeholt worden.

### 3 Ordentlicher Haushalt

---

Doppelbudget 2011/2012 Im Koalitionsübereinkommen vom Mai 2006 ist für die Jahre 2011 und 2012 ein Doppelbudget vereinbart worden.

Voranschlag und Jahresrechnung 2012 – Fristeneinhaltung Die Erstellung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung 2012 erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Fristen zur Veröffentlichung des Budgets einerseits und des Jahresabschlusses andererseits wurden wahrgenommen und eingehalten. Seitens der Gemeindebewohner sind keine Einwendungen erhoben worden.

Infrastrukturausgaben Der Voranschlag 2012 sah (einschließlich Nachtragskrediten) einen Betrag in Höhe von € 3,699 Mio. für laufende Maßnahmen der Infrastruktur vor. Davon wurden insgesamt € 192,0 Tsd. als Bedeckung für andere Ansätze herangezogen, sodass für Infrastrukturausgaben ein Voranschlag in Höhe von € 3,507 Mio. zur Verfügung stand. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich auf 67 Planansätze bzw. ein laufendes Anordnungssoll von € 3,198 Mio. Somit ergab sich im Bereich der laufenden Ausgaben der Infrastruktur im Haushaltsjahr 2012 ein effektives Sparvolumen in Höhe von € 0,309 Mio.

Jahresrechnung 2012 Entsprechend den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 IStR sind die Kas- sen- und Rechnungsbücher mit 01.01. jeden Jahres eröffnet und mit 31.12. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch mit 28.02. des folgenden Jahres (Auslaufmonat gem. IStR) abgeschlossen worden.

Beilagen zum Rechnungsabschluss – Empfehlung Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV i.d.g.F. ist dem Rechnungsabschluss „ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass dieser (bundes-)gesetzlich normierte Nachweis im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 – wie auch in den Vorjahren – zwar enthalten ist, jedoch inhaltlich nicht vollständig den gesetzlichen Regelungen entspricht. Derzeit werden in diesem Nachweis lediglich die städtischen Beteiligungen abgebildet, nicht jedoch die im städtischen Bestand geführten Wertpapiere. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, den derzeit geführten „Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen (gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV)“ inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben anzugleichen, indem darin auch der Bestand und die jährlichen Veränderungen der von der Stadt Innsbruck gehaltenen Wertpapiere angegeben wird. In ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darauf hingewiesen, dass die betreffenden Informationen zu den Wertpapieren bislang im jährlichen Finanzstatus veröffentlicht worden wären. Sollte darüber hinaus eine Veröffentlichung im Rahmen des Rechnungsabschlusses notwendig sein, wurde eine Umsetzung zugesagt.

### Sollüberschuss

Die für 2012 prognostizierten Einnahmen in Höhe von € 294,663 Mio. erhöhten sich im Rahmen der Jahresrechnung um 6,1 % auf € 312,677 Mio. An Ausgaben waren € 299,815 Mio. vorgesehen; sie nahmen mit einem Wert von € 312,529 Mio. um 4,2 % zu. Der präliminierte Zuschussbedarf von € 5,153 Mio. konnte somit in einen Sollüberschuss von € 0,148 Mio. umgekehrt werden.

### Vergleich Voranschlag/Rechnung – Wertgrenzen

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 das Ausmaß der gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV zu erläuternden Abweichungen für Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben neu festgelegt. Demnach sind Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten der Sammelnachweise gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

### Feststellungen/ Empfehlungen

Bei der stichprobenweisen Einsicht in die vorliegenden Begründungen für das Jahr 2012 hat die Kontrollabteilung einige Feststellungen bzw. Empfehlungen betreffend die nachfolgend angeführten Voranschlagsposten getroffen:

- Präsidial- und Rechtsangelegenheiten / Rechtskosten
- Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen / Dienstkleidung
- Turn- und Sporthallen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste / Entgelte für sonstige Leistungen – Galerie Andechshof
- Maßnahmen zur Kunstpflege / Entgelte für sonstige Leistungen
- Stadtarchiv / Entgelte für sonstige Leistungen
- Wirtschaftsförderung / Entgelte für sonstige Leist., Märkte und Veranstaltungen
- Abfallbeseitigung / Instandh.-Maschinen und masch. Anlagen – Kompostierung
- Straßenreinigung / Chem. und sonstige artverwandte Mittel

In den beanstandeten Fällen haben die betroffenen Dienststellen im Anhörungsverfahren die Über- bzw. Unterschreitungen aus ihrer Sicht begründet und eine Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung soweit wie möglich zugesichert.

### Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Die Einnahmen im Jahr 2012 sind gegenüber dem Jahresergebnis 2011 absolut um € 14,12 Mio. (+ 4,7 %) gestiegen, im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 ergaben sich Mehreinnahmen in der Höhe von € 18,02 Mio. (+ 6,1 %). Das ausgabenseitige Ergebnis des Jahres 2012 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr effektiv um € 14,32 Mio. oder + 4,8 %, wobei im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 Mehrausgaben in der Höhe von € 12,71 Mio. (+ 4,2 %) zu verzeichnen waren.

Diese Mehreinnahmen/-ausgaben sind allerdings insofern zu relativieren, als in diesen Beträgen Abschlussbuchungen zum buchhalterischen Ausgleich der Abschnitte 85 – 89 (maastricht-relevante Betriebe) enthalten sind, die bei dieser Betrachtungsweise nicht als effektive Mehreinnahmen und Mehrausgaben gewertet werden können. Es handelt sich dabei sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite um Buchungen in der Größenordnung von € 5,21 Mio. bzw. – da

für diesen Zweck im Ordentlichen Haushalt des Jahres 2012 ursprünglich € 4,96 Mio. präliminiert worden sind – um in diesem Bereich auftretende Mehreinnahmen/-ausgaben in der Höhe von € 0,25 Mio.

Unter Berücksichtigung dieser Maastricht-Buchungen ergaben sich auf der Einnahmenseite tatsächliche Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 in der Höhe von € 17,76 Mio., während beim ausgabenseitigen Ergebnis im Vergleich zum Voranschlag 2012 Mehrausgaben in der Höhe von € 12,46 Mio. zu verzeichnen waren. Konsequenterweise ist dieses Ergebnis auch noch um die Einsparungen im Rahmen der Rücklagenbildungen (€ 0,06 Mio.) zu korrigieren, so dass sich letztlich tatsächliche Mehrausgaben im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 in der Höhe von € 12,52 Mio. errechnen lassen.

#### Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

Bemerkenswerte Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 waren in erster Linie im UA 925000 – Ertragsanteile festzustellen. Bei präliminierten Einnahmen (ohne Spielbankenabgabe) in der Höhe von € 142,28 Mio. und einem lfd. Soll (auch ohne Spielbankenabgabe) von € 151,21 Mio. konnten in diesem Bereich um € 8,93 Mio. (+ 6,3 %) mehr lukriert werden, als ursprünglich erwartet worden ist. Weitere deutliche Einnahmensteigerungen im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 waren im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben mit € 3,05 Mio. (+ 4,1 %) zu verzeichnen, wobei dort – beispielhaft herausgegriffen – allein die Kommunalsteuer um € 3,56 Mio. (+ 7,8 %) angestiegen ist. Auch die Einnahmen aus Zuschüssen des Landes und des Bundes im Bereich der Pflege fielen im Jahr 2012 unerwartet hoch aus und bewirkten im UA 411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe eine Einnahmensteigerung im Vergleich mit dem Präliminare 2012 um € 0,83 Mio. und im UA 945000 – Sonstige Zuschüsse des Bundes sogar Mehreinnahmen im Vergleich zum Voranschlag 2012 im Ausmaß von € 2,07 Mio.

Erwähnenswerte Mindereinnahmen im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 ergaben sich beispielsweise in den Unterabschnitten 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen mit € 0,42 Mio. (- 21,1 %), 840000 – Grundbesitz mit € 1,09 Mio. (- 22,3 %) oder 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH („Kap.Transferzlg.-Land Mineralölsteuerzuschlag“) mit € 1,29 Mio. (- 79,9 %).

#### Ausgabeneinsparungen und Mehrausgaben

Auf der Ausgabenseite zeigten sich im Jahr 2012 signifikante Einsparungen im Vergleich zum Voranschlag wiederum bei den Sammelnachweisen (- € 1,92 Mio. bzw. - 1,6 %), wobei allein beim Schuldendienst (Sammelnachweis 432) die prognostizierten Ausgaben um € 1,45 Mio. (- 59,2 %) unterschritten worden sind. Darüber hinaus ließen sich bei den Ausgaben des Jahres 2012 weitere wesentliche Einsparungen im Vergleich mit den veranschlagten Werten u.a. auch im UA 813000 – Abfallbeseitigung mit € 1,10 Mio. (- 7,5 %) und im UA 846000 – Wohn- und Geschäftsgebäude mit € 1,19 Mio. (- 17,0 %) erkennen.

Andererseits gab es im Haushaltsjahr 2012 auch manche Bereiche, in denen das Präliminare der Ausgaben überschritten worden ist und damit Mehrausgaben zu verbuchen waren. Beispielhaft herausgegriffen seien an dieser Stelle die Unterabschnitte 100010 – Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen, 240000 – Kindergärten sowie

814000 – Straßenreinigung. Die jeweiligen budgetierten Aufwendungen wurden im Berichtsjahr im Bereich der Allgemeinen Sicherheit und Veranstaltungen um € 0,53 Mio. (+ 28,6 %) bzw. bei den Kindergärten um € 0,66 Mio. (+ 6,5 %) und der Straßenreinigung um € 1,23 Mio. (+ 24,5 %) überschritten.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf den Abschnitt „Sport und außerschulische Leibeserziehung“, UA 269000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen sowie auf den Abschnitt „Wirtschaftliche Unternehmungen“, UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH. Die Ausgaben im Rahmen dieser Ansätze lagen im Jahr 2012 im ersten Fall um € 1,32 Mio. (+ 36,3 %) über dem Präliminare, wobei allein für die Olympischen Jugend-Winterspiele (YOG 2012) um € 1,00 Mio. mehr als veranschlagt benötigt worden ist. Im zweiten Fall wies der Voranschlag 2012 für den Unterabschnitt der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH insgesamt € 10,06 Mio. auf, zu verbuchen waren allerdings tatsächliche Ausgaben in der Höhe von € 11,16 Mio., was Mehraufwendungen im Ausmaß von € 1,10 Mio. (+ 11,0 %) entspricht.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass die Stadt Innsbruck im Jahr 2012 eine Landesumlage in der Höhe von € 11,82 Mio., das bedeutet einen um € 0,66 Mio. (+ 5,9 %) höheren Beitrag als im Jahr 2011, leisten musste. An den Tiroler Gesundheitsfonds hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2012 insgesamt € 23,41 Mio. überwiesen, was im Vergleich mit dem Vorjahr eine Mehrbelastung von € 1,24 Mio. (+ 5,6 %) darstellt.

Für den Ausgabenbereich wesentlich ist zudem auch die jeweilige Dotierung der Rücklagen und die Zuführung an den AO-Haushalt. Der Jahresrechnung 2012 ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass den Rücklagen im Ordentlichen Haushalt insgesamt € 0,48 Mio., das heißt ein um 0,07 Mio. (- 12,2 %) geringerer Betrag als präliminiert, zugeführt worden ist. Der AO-Haushalt 2012 konnte mit insgesamt € 13,28 Mio. dotiert werden, was im Vergleich mit dem Voranschlag 2012 Mehrausgaben in der Höhe von € 8,28 Mio. (+ 165,6 %) bedeutet.

## Finanzausgleich

Mit 01.01.2008 ist das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen wurden (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 82/2012, in Kraft getreten. Mit dem FAG 2008 wurden grundsätzlich vor allem die Aufbringung und Verteilung der Steuern sowie wichtige Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften neu geregelt.

Außerdem haben sich aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Beginn des Jahres 2012 zwei Änderungen ergeben. Zum einen wurde die Verteilung der Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich modifiziert und zum anderen wurde von den Ertragsanteilen der Gemeinden ein Betrag in Höhe der für das Jahr 2010 geleisteten Beiträge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände zu den Kosten des Landespflegegeldes zu Gunsten der Ertragsanteile des Landes abgezogen.



#### Ausschließliche Gemeindeabgaben

Aus dem Titel „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ wurden im Wirtschaftsjahr 2012 Steuern, Nebenansprüche, Interessentenbeiträge, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen in Höhe von rd. € 98,7 Mio. vorgeschrieben. Gegenüber dem Präliminare waren Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 3,1 Mio. bzw. 3,2 % zu verzeichnen. Ein Vergleich der im Jahr 2011 ausgewiesenen Vorschreibungen an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ mit jenen des Jahres 2012 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 0,8 Mio. bzw. 0,8 %, die im Wesentlichen auf die Zunahme der Einnahmen an Kommunalsteuer zurückzuführen waren.

#### Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

An Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde von der Stadtgemeinde Innsbruck im Haushaltsjahr 2012 insgesamt ein Betrag von ca. € 152,2 Mio. (2011: rd. € 144,5 Mio.) vereinnahmt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete das ein Plus um rd. € 7,7 Mio. bzw. 5,3 %.

Die Mehreinnahmen waren im Wesentlichen auf die Erträge der Stadtgemeinde Innsbruck aus dem Titel „Kopfquote“ zurückzuführen. Diesbezüglich konnten Einnahmen von insgesamt rd. € 120,3 Mio. erzielt werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rd. € 5,7 Mio. oder rd. 5,0 % bedeutete. Weitere Einnahmensteigerungen waren im Jahr 2012 im Zusammenhang mit dem Getränkesteuerersatz (rd. 0,9 Mio.), dem Ausgleichs-Vorausanteil (rd. € 0,5 Mio.) sowie dem Ausgleich Selbstträgerschaft (rd. € 0,4 Mio.) zu verzeichnen.

#### Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Darüber hinaus erhielt die Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2012 vom Land Tirol Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 9,0 Mio., welche gänzlich zur Finanzierung verschiedener Projekte des AOH verwendet worden sind.

#### Einnahmenquerschnitt

Die Summe der Vorschreibungen an den Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belief sich im Jahr 2012 auf insgesamt € 250,9 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 11,3 Mio. oder 4,7 % erhöht. Sie deckten rd. 80,3 % der Ausgaben (Anordnungssoll) des OH des Jahres 2012 der Stadtgemeinde Innsbruck ab.

#### Verhältnis Ertragsanteile zu Ausschließlichen Gemeindeabgaben

Das Verhältnis der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben hat sich im Prüfungsjahr 2012 auf 60,7 % zu 39,3 % belaufen. Bezug nehmend auf das Vorjahr betrug diese Relation 59,6 % zu 40,4 %.

#### Rücklagenstand

Zum Ende des Finanzjahres 2012 war der Rücklagenstand mit insgesamt rd. € 19,9 Mio. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 0,5 Mio. erhöht.

#### Änderung Rücklagenwesen

Mit dem Gesetz vom 06.10.2011, LGBl. Nr. 121/2011, ist das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert worden. In Bezug auf das Rücklagenwesen wurden die Bestimmungen betreffend die Notwendigkeit einer Betriebsmittelrücklage und deren Dotation aufgehoben. Diese Neuerung trat mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung zum 13.12.2011 in Kraft.

Im Zuge ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der Beilage zur Jahresrechnung 2012 weiterhin eine Betriebsmittelrücklage in der gegenüber dem Vorjahr unveränderten Höhe von € 14.534,57 ausgewiesen war. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Betriebsmittelrücklage aufzulösen und diese Gegebenheit bei der Erstellung der Jahresrechnung 2013 zu berücksichtigen. Dazu teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits nachgekommen worden sei und die hierfür zuständigen Gremien entsprechende Beschlüsse fassen werden.

Entsprechend den seit dem Jahr 2011 geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen hat die Stadt Innsbruck nun zur Vorsorge für künftige Erfordernisse zum einen Erneuerungsrücklagen und zum anderen Sonderrücklagen für Aufwendungen, die sonst aus Darlehen oder anderen außerordentlichen Einnahmen bestritten werden müssten, zu bilden bzw. anzulegen.

#### Erneuerungsrücklage

Im Jahr 2012 war der Erneuerungsrücklage kein Betrag zugeführt worden, womit diese zum 31.12.2012 wie im Vorjahr mit einem Betrag in der Höhe von rd. € 8,3 Mio. zu Buche stand.

#### Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“

Die Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“ erhöhte sich im Jahr 2012 um rd. € 78,6 Tsd. auf insgesamt ca. € 472,6 Tsd. Der jährliche Zugang hat der Höhe der Ist-Einnahmen auf der Vp. „Interessentenbeiträge Par. 9 Abs. 4 TBO“ im Unterabschnitt „Gemeindestraßen“ zu entsprechen; dies war im Jahr 2012 auch der Fall.

#### Sonderrücklage „Universität“

Im Wirtschaftsjahr 2012 hat die Haushaltsrücklage „Universität“ eine Zuführung in der Höhe von € 400,0 Tsd. erfahren, womit der Stand dieser Rücklage zum 31.12.2012 insgesamt € 1,8 Mio. betragen hat.

Die Dotation ist auf den vom GR in seiner Sitzung vom 09.12.2010 einstimmig gefassten Beschluss zurückzuführen, der bestehenden Sonderrücklage „Universität“ jährlich einen Betrag in der Höhe von € 400,0 Tsd. zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit den Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 vorgesehen.

#### Sonderrücklage „Bildungs- und Kulturbau“

Die Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ in Höhe von € 2,9 Mio. war bereits im Jahr 2004 vorausschauend zur Finanzierung von Kulturprojekten eingerichtet worden. Im Jahr 2007 wurde dieser Rücklage ein Betrag in Höhe von € 3,5 Mio. zugeführt. In den Jahren 2008 bis 2012 erfolgte weder eine Zuschreibung noch eine Entnahme, weshalb zum Ende des Wirtschaftsjahres 2012 rd. € 6,4 Mio. eingestellt waren.

#### Sonderrücklage „Bedeckung AOH“

Die Haushaltsrücklage „Bedeckung AOH“ war zum Jahresbeginn 2012 mit einer Höhe von rd. € 2,9 Mio. ausgewiesen. Im geprüften Wirtschaftsjahr wurden dieser Rücklage weder Beträge zugeführt noch entnommen.

Mit Beschluss des GR vom 21.03.2013 wurde die Übertragung von Kreditresten aus dem AOH 2012 in den AOH 2013 und zugleich die Bedeckung derselben durch die bestehende Haushaltsrücklage „Bedeckung AOH“ in Höhe von rd. € 2,9 Mio. genehmigt.

#### Rücklagendeckungsquote

Nach Bereinigung des Rücklagenstandes um die Betriebsmittelrücklage errechnete die Kontrollabteilung eine Rücklagendeckungsquote für die zum Jahresende 2012 ausgewiesenen Rücklagen von 70,75 %. Diese Kennzahl bringt den Anteil der Rücklagen (rd. € 19,9 Mio.) am Eigenkapital zum Ausdruck, wobei sich das Eigenkapital aus dem Kas senbestand (rd. € 22,0 Tsd.), den täglich fälligen bzw. kurzfristig angelegten Beständen der Girokonten (rd. € 9,3 Mio.) und aus den sonstigen Veranlagungsbeständen (rd. € 4,8 Mio.) von insgesamt rd. € 14,1 Mio. zum 31.12.2012 zusammensetzt. Wie im Vorjahr konnte von einer ausreichenden Deckung der Rücklagen durch das Eigenkapital gesprochen werden.

#### Personalausgaben

Wie alljährlich bildeten die Personalausgaben die größte Ausgabenpost im Ordentlichen Haushalt. Die Ausgaben für Leistungen, welche die aktiven Bediensteten betreffen, beliefen sich laut Jahresrechnung auf € 66,873 Mio. gegenüber einem Präliminare von € 65,217 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2011 waren Mehrausgaben von € 2,9 Mio. zu tätigen, der Anteil an den Gesamtausgaben (unter Einrechnung diverser auf dem Personalsektor erfolgter Rückflüsse) ist gegenüber dem Vorjahr um 0,35 Prozentpunkte auf 19,07 % gesunken.

#### Personalsubventionen

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten zugeflossen sind. So trug die Stadtgemeinde Innsbruck von den im Jahr 2012 in einer Höhe von € 2,498 Mio. angefallenen Personalkosten jener städtischen Bediensteten, welche im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD) beschäftigt sind, insgesamt € 1,327 Mio. im Wege der Abgangsdeckung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, im Rahmen der Realisierung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang getragen. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug im Jahr 2012 € 2,95 Mio.

Des Weiteren hat die Stadt jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, der im Jahr 1994 anlässlich der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Mitarbeiter eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2012 für den Gestellungsbetrieb aus dem Ordentlichen Haushalt zu deckende Zuschuss betrug € 4,5 Mio.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionsweg auch Personalkosten der seinerzeit dem Fremdenverkehrsverband Innsbruck, Igls und Umgebung überlassenen Bediensteten des städtischen Verkehrsamtes, was sich 2012 mit einem Betrag in Höhe von € 104,1 Tsd. niederschlug.



## Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Bundessozialamt mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Für das Kalenderjahr 2012 musste, wie schon für das Jahr 2011, keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die Stadtgemeinde Innsbruck im fraglichen Zeitraum der ihr obliegenden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Darüber hinaus konnte auf Grund der Beschäftigung von einer in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten für dieses Kalenderjahr eine Prämie von rd. € 1,9 Tsd. lukriert werden. Die Besetzungsquote belief sich auf 162,15 %.

## Pensionsaufwand

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben waren € 32,477 Mio. veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten € 32,038 Mio. (+ 3,2 % gegenüber 2011). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2012 zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel (Überweisungsrenten, Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge) ergab sich bei einer im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 22 niedrigeren Anzahl der Pensionsparteien ein Nettopensionsaufwand von € 29,059 Mio. (+ 3,7 % gegenüber 2011). Ein Grund hierfür ist auf eine mit 01.01.2008 in Kraft getretene Novellierung des Landesbeamtengesetzes (38. Landesbeamtengesetznovelle, LGBl. Nr. 79/2007, § 60 Abs. 2) zurückzuführen, welche entsprechend den Bestimmungen des IGBG 1970 (§ 51) auch für die Pensionsansprüche der städtischen Beamten gilt. Demzufolge waren die Ruhebezüge der Pensionisten 2012 (zum 01.02.) entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der V. Dienstklasse zu erhöhen (plus 3,05 %). Gemäß den Bestimmungen der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) galt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der VGr. V/2 (2012: € 2.341,70), für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil war nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung). Weiters kam es aufgrund des Umstandes, dass die Gehaltsanpassung erst mit 01.02.2012 wirksam geworden ist, fallweise zu Nachzahlungen für den Monat Jänner 2012, da bis zu einem Grenzbetrag von 150 % von V/2 (€ 3.370,35) die Pensionen im Ausmaß der für das Jahr 2011 gültigen Anpassung in Höhe von 1,13 % bzw. über diesen Grenzbetrag hinaus im halben Ausmaß (0,565 %) zu erhöhen waren.

Parallel dazu war einerseits beim Pensionsbeitragsaufkommen der pragmatisierten aktiven Bediensteten sowie der Mandatäre ein Rückgang um 5,7 % festzustellen, während bei den Pensionssicherungsbeiträgen, welche gemäß PG 1965 bzw. LBG 1998 Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zu entrichten haben, eine Zunahme um 4,2 % zu verzeichnen war. Dieser Umstand ist auch auf eine neuerliche Anhebung dieses Pensionsbeitrages um einen Zehntel Prozentpunkt per 01.04.2012 zurückzuführen. Andererseits schlugen sich die Kosten anlässlich von Neupensionierungen wegen der höheren Bemessungsgrundlagen naturgemäß auch in einem höheren Ausmaß zu Buche.

Anteil am Gesamtaufwand	Der Intensitätsgrad des Pensionsaufwandes an den Gesamtausgaben betrug (auch hier unter Einrechnung von Rückersätzen) 9,30 % gegenüber 9,40 % im Vorjahr. Aktiv- und Ruhebezüge zusammen umfassten im Jahr 2012 28,37 % der Gesamtausgaben, im Vergleich zu 28,82 % im Jahr 2011.
Funktionsgebühren	Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare) waren im Budget des Ordentlichen Haushaltes € 1,877 Mio. vorgesehen. Der Aufwand laut Jahresrechnung belief sich auf € 1,892 Mio. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ist von 0,59 % im Jahr 2011 auf 0,61 % gestiegen.
Dienstpostenplan	<p>Der Dienstpostenplan 2012 wies einschließlich aller Zuweisungen wie schon im Jahr 2011 1.411 Planstellen aus, davon 393 Posten auf Schema I/III bzw. 1.018 Posten auf Schema II/IV. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter (insgesamt 169) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH &amp; Co KG (IIG &amp; Co KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) tätig.</p> <p>Im Vergleich zu 2011 ist die Planstellenanzahl gleich geblieben, im Rückblick der letzten 5 Jahre wurde die Anzahl der Dienstposten um insgesamt 46 (ca. 3,2 %) reduziert.</p>
Iststand	Der tatsächliche Stand zum Jahresende betrug 384 Bedienstete (- 2,3 %) im Schema I/III und 1.187 Bedienstete (+ 16,6 %) im Schema II/IV, zusammen also einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (insgesamt 159) 1.571 Bedienstete. Der erhöhte Personalstand im Schema II/IV war einerseits darauf zurückzuführen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Andererseits war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2012 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 405 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 228 Vollbeschäftigten entsprach. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.394.
Personalstruktur	Von den 1.571 Bediensteten des Stadtmagistrates (Stand 31.12.2012) waren 1.359 Vertragsbedienstete (ohne Lehrlinge) und 212 Pragmatisierte. Dazu kamen 12 Lehrlinge, die in verschiedenen Bereichen der Magistratsabteilungen II bis V in Ausbildung standen. 318 Vertragsbedienstete waren unkündbar gestellt (2011: 1.362 Vertragsbedienstete, davon 341 unkündbar und 231 Pragmatisierte). Die Frauenquote zum Jahresende 2012 belief sich auf 44,8 % gegenüber 43,4 % im Jahr 2011. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge und gegen Refundierung zugewiesener Mitarbeiter) betrug im Jahr 2012 € 44,5 Tsd. (2011: € 43,1 Tsd.).
Nebengebühren	Die im Sinne des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Nebengebührenverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck an die aktiven Bediensteten geleisteten Vergütungen und Zulagen beliefen sich (mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage) auf € 8,213 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat der Aufwand um € 726,6 Tsd. (+ 10,9 %) zugenommen.

Im Zuge einer stichprobenartigen Durchsicht des Lohnartenkataloges hat die Kontrollabteilung in die unter dem Titel „Sachbezug Wohnung“ unter der LOA 570 ausgewiesenen Entgelte und in Verbindung damit die bei diversen Teilabschnitten unter der Vp. 817500 vereinnahmten „Kostenbeiträge Dienstwohnungsvergütungen“ Einsicht genommen.

Im Jahr 2012 waren an insgesamt 29 städtische Bedienstete Dienstwohnungen vergeben, die Einnahmen aus den dafür zu leistenden Vergütungen der Dienstwohnungsinhaber beliefen sich auf rd. € 71,0 Tsd. Zum Prüfungszeitpunkt (August 2013) ist hinsichtlich der Anzahl der zugewiesenen Dienstwohnungen keine Änderung eingetreten.

Anlässlich der Darstellung der rechtlichen Grundlagen zur Regelung des Komplexes der Dienstwohnungen, welche sich bis in das Jahr 1938 rückverfolgen lassen, hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass die zuletzt vom Gemeinderat im Jahr 1991 beschlossene Verordnung über die Vergütung für Dienstwohnungen nur auf die zu leistenden Vergütungen für an Beamte der LH Innsbruck zugewiesene Dienstwohnungen abzielt. Wenngleich diese Bestimmungen in der Praxis auch für die privatrechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde angewandt werden, fehlt diesbezüglich sowohl im I-VBG als auch in der erwähnten Verordnung des Gemeinderates ein entsprechender Verweis.

Neben der zu entrichtenden Dienstwohnungsvergütung nach den Grundsätzen der Stadtgemeinde ist in jedem einzelnen Fall auch eine Sachbezugsbewertung nach den Richtlinien des EStG 1988 (§ 15) vorzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich vom Bezug des Bediensteten einbehaltenen Dienstwohnungsvergütung und jenem Wert, der sich aufgrund der steuerlichen Wohnraumbewertung ergibt, der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (wie auch der Bemessungsgrundlage zur Sozialversicherung) zuzuschlagen ist. Dazu sind in der Sachbezugswerteverordnung des BM für Finanzen u.a. Richtwerte für Wohnraumrenten nach dem RichtWG definiert. Dieser Richtwert beträgt für Tirol seit 01.04.2012 € 6,29/m<sup>2</sup> je Monat (ohne Berücksichtigung von Abschlägen).

Im Rahmen der von der Kontrollabteilung untersuchten Stichproben wurde sowohl die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung als auch die steuerliche Sachbezugsbewertung hinsichtlich ihrer Richtigkeit verifiziert. Während im Nachvollzug der steuerlichen Sachbezugsbewertung im Wesentlichen deren Richtigkeit festgestellt werden konnte, sind bei der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen eine Reihe von Schwachstellen zu Tage getreten. Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen erschienen aus der Sicht der Kontrollabteilung folgende Maßnahmen wesentlich:

- Präzisierung der bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Anwendbarkeit für die städtischen Vertragsbediensteten.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Personalwesen mitgeteilt, dass angestrebt werde, beim Amt der Tiroler Landesregierung – Gemeindeabteilung eine Änderung des I-VBG dahin gehend anzuregen, wonach für die Vergütung von Dienstwohnungen die entsprechenden Vorschriften für die Beamten der Stadt Innsbruck für Vertragsbedienstete sinngemäß gelten mögen.

- Einholung eines Organbeschlusses in Fällen einer von den allgemein geltenden Grundsätzen abweichenden Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung.

Laut Stellungnahme wird das Amt für Personalwesen den von der Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung in einem Fall aufgezeigten fehlenden Organbeschluss in Bälde nachholen.

- Evaluierung sämtlicher Dienstwohnungen in Kooperation mit den Innsbrucker Immobiliengesellschaften auf die Aktualität hinsichtlich der den Dienstwohnungsvergütungen zugrunde gelegten Nutzflächen und regelmäßige Wartung des Datenmaterials.

Diesbezüglich wurde angekündigt, dass aus Anlass der Anmerkungen der Kontrollabteilung eine Evaluierung sämtlicher Dienstwohnungen in Kooperation mit den Innsbrucker Immobiliengesellschaften auf die Aktualität hinsichtlich der den Dienstwohnungsvergütungen zugrunde gelegten Nutzflächen durchgeführt und eine laufende periodische Überarbeitung stattfinden werde.

- Anpassung der in den landesrechtlichen Vorschriften über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen festgelegten Einheitssätze entsprechend der im August 2012 wirksam gewordenen Indexerhöhung.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde berichtet, dass seitens des Amtes für Personalwesen in absehbarer Zeit die Dienstwohnungsvergütungen auf Basis der neuen Werte (mit Indexanpassung) und im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung erstellt und zur Vorschreibung gelangen würden.

#### Schuldenstand

Zu Jahresbeginn 2012 belief sich der Schuldenstand auf € 14.292,73 Tsd., der sich sowohl durch planmäßige als auch vorzeitige Tilgungen (ohne Zinsen und Nebenkosten) in der Höhe von insgesamt € 787,80 Tsd. bis zum 31.12.2012 auf ein Ausmaß von € 13.504,93 Tsd. verringert hat. Im Haushaltsjahr 2012 gab es keine Neuauftnahmen, so dass die Reduzierung des Schuldenstandes exakt den Tilgungen 2012 entsprechen hat.

#### Entwicklung des Schuldenstandes

Eine differenzierte Analyse der Entwicklung des Schuldenstandes im Jahr 2012, und zwar nach den Schuldenarten mit ihren unterschiedlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadtgemeinde Innsbruck – d.h. nach der Bedeckung des Schuldendienstes – zeigte, dass der Schuldenstand im Jahr 2012 bei allen Schuldenarten verkleinert werden konnte, wobei der größte Rückgang bei der Schuldenart 2 zu verzeichnen war.

## Kapitaltilgung und Zinsen

Der in den vergangenen Jahren festgestellte konstante Rückgang sowohl der Höhe der Kapitaltilgung als auch der Belastung aus Zinsen plus Nebenkosten ist im Jahr 2012 insofern unterbrochen worden als im Berichtsjahr neben den planmäßigen Tilgungen auch vorzeitige Rückzahlungen von Wohnbauförderungsdarlehen vorgenommen und damit die Tilgungen erhöht worden sind.

Die Kontrollabteilung stellte im Allgemeinen zudem fest, dass die Gesamtbelastung aus Kapitaltilgung und Belastung aus Zinsen plus Nebenkosten im Jahr 2012 in der Höhe von € 1.001,67 Tsd. in der Handausgabe der Jahresrechnung 2012 (Seite 643) irrtümlich mit € 1.001,30 Tsd. – also um gerundet € 0,37 Tsd. zu gering – angegeben worden ist. Offensichtlich ist die Annuität des UA 162010 – Berufsfeuerwehr im Ausmaß von gerundet € 0,37 Tsd. nicht in der Gesamtsumme enthalten.

## Pro-Kopf-Verschuldung

Im Beobachtungszeitraum 2011 bis 2012 ist der Schuldenstand um € 787,80 Tsd., das entspricht 5,52 %, gesunken. Analog dazu hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 96,60 im Jahr 2011 auf € 91,30 im Jahr 2012 reduziert, was einer Verbesserung um € 5,30 bzw. 5,49 % entspricht. (Bei dieser Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung hat die Kontrollabteilung den Bevölkerungsstand per 01. Dezember 2012 mit Erst- und Zweitwohnsitz im Ausmaß von 147.951 Einwohnern berücksichtigt.)

## Endtilgungsjahre

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2012 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 1,76 % (€ 237,54 Tsd.) des Schuldenstandes 2012 bis ins Jahr 2017 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2022) fallen 4,35 % (€ 587,95 Tsd.) des Schuldenstandes 2012. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2012 (€ 12.679,44 Tsd. bzw. 93,89 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2025 – 2039).

## Zuordnung zum Gläubiger

Vom Gesamtschuldenstand per 31.12.2012 im Ausmaß von € 13.504,93 Tsd. entfallen insgesamt € 12.911,56 Tsd. auf – vom Land Tirol gewährte – langfristige Wohnbauförderungsdarlehen und € 593,37 Tsd. auf Geldmittel, die von inländischen Finanzunternehmen (Banken) zur Verfügung gestellt worden sind und eher kurzfristigen bis mittelfristigen Charakter aufweisen.

## Freie Finanzspitze

Im Haushaltsjahr 2012 ist eine Freie Finanzspitze in Höhe von € 13.748,0 Tsd. erwirtschaftet worden. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 13.429,7 Tsd.) um € 318,3 Tsd. bzw. ca. 2,4 % erhöht.

Der Schuldendienst (Zins- sowie Kreditrückzahlung) kann weiterhin vollständig aus dem Ergebnis der fortdauernden Gebarung bedient werden. Außerdem war es mit dem Erreichen der Freien Finanzspitze möglich, durch eine Zuführung an den Außerordentlichen Haushalt (€ 13.277,2 Tsd.) Investitionsprojekte des Jahres 2012 zu finanzieren und Bedeckungen von Nachtragskrediten und Rücklagenzuführungen vorzunehmen.



##### Generelle Grundsätze für die Mittelanmeldung im AO-Haushalt

Der vom Gemeinderat beschlossene AO-Haushalt 2010 stellte den unmittelbaren, fortzuschreibenden Ausgangspunkt für den über Auftrag der Frau Bürgermeisterin zu erstellenden Investitionsplan 2011 bis 2014 dar, der wiederum in direktem Zusammenhang mit den AO-Haushalten 2011 und 2012 (Doppelbudget) zu sehen ist. Für die Anmeldung der einzelnen Jahresansätze der AO-Haushalte 2011 und 2012 hat die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft allgemeine Grundsätze erarbeitet, die als strikte Vorgaben unbedingt zu beachten sind und deshalb alljährlich wiederholend – für die Jahre 2011 und 2012 mit Rundschreiben vom 08.06.2010, Zl. IV-5602/2010 – u.a. auch den einzelnen Magistratsabteilungen zur Kenntnis gebracht werden. Einen wesentlichen Grundsatz bildet jener der „Ausgabenorientierung“, wonach Ansätze ausschließlich nach der voraussichtlichen Gesamtausgabe des Haushaltsjahres auszurichten sind. Es dürfen also nur diejenigen Vorhaben mit jenen Beträgen in den AO-Haushalt aufgenommen werden, deren Ausgabe im betreffenden Haushaltsjahr mit Sicherheit zu erwarten ist. Neben weiteren Grundsätzen, wie beispielsweise der „Projektreife“ (= die angemeldeten Vorhaben müssen in formeller und materieller Hinsicht eine dem Ausgabenansatz adäquate Ausführungsreife aufweisen) oder dem „Finanzierungsrahmen“ (= der Bedeckungsplan für den AO-Voranschlag wird in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan festgelegt), ist vor allem auch jener der „Bewirtschaftung“ von Vorhaben des AO-Haushaltes von entscheidender Bedeutung.

##### Kreditreste aus den AO-Haushalten 2010 und 2011

Analog dem Ordentlichen Haushalt erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Prinzip der Fälligkeit und ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht strikt nach den beschlossenen Ansätzen auszurichten. Nachträge zu den Ausgabenansätzen sind jedenfalls nur dann zulässig, wenn zur Wahrung des Gesamtfinanzierungsrahmens bei anderen Ausgabenposten entsprechende Einsparungen lukriert werden können oder Mehrerlöse bei den AO-Einnahmen sichergestellt sind. Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Pkt. 10 der Ausführungsbestimmungen für die Voranschläge 2011 und 2012 Ausgabemittel des AO-Voranschlages, über die am Ende des Rechnungsjahres noch nicht verfügt ist, grundsätzlich als verfallen gelten. Der Gemeinderat kann jedoch über Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen in begründeten Fällen über deren weitere Verwendung nach Abschluss der Kassen- und Rechnungsbücher, d.h. eine Übertragung auf das Folgejahr, verfügen. Allerdings dürfen Überträge nur in dem im Folgejahr unbedingt benötigten Ausmaß beantragt werden, wobei auch die Ansätze des Folgejahres mitberücksichtigt werden müssen. Von der MA IV wird jedes begründete Ansuchen auf seine tatsächliche Notwendigkeit überprüft, bevor es an den Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen weitergeleitet wird.

Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft hat im Rahmen der Erstellung der AO-Budgets für die Jahre 2011 und 2012 (Doppelbudget) am 10.02.2011 unter der Geschäftszahl IV – 16186/2010 eine mit den Anordnungsberechtigten abgestimmte Liste der aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Überträge aus dem AO-Haushalt 2010 in die AO-Haushalte 2011 und 2012 vorgeschlagen. In der Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.03.2011 den Antrag des

Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 15.03.2011 zur Übertragung dieser nicht verbrauchten Kreditreste aus den Ansätzen 2010 in die AO-Haushalte 2011 und 2012 angenommen, wobei im Detail für das Jahr 2012 ein Übertrag im Ausmaß von € 0,33 Mio. genehmigt worden ist.

Rund ein Jahr später hat die MA IV mit Schreiben des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling vom 27.02.2011, Zl. IV – 11796/2011, eine weitere mit den Anordnungsberechtigten abgestimmte Liste der aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Überträge – diesmal aus dem AO-Haushalt 2011 in den AO-Haushalt 2012 – in der Höhe von € 2,42 Mio. zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorgelegt. Der Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen befasste sich am 20.03.2012 mit dieser Angelegenheit, der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung vom 29.03.2012 den Antrag zur Übertragung von Kreditresten in der Höhe von € 2,42 Mio. aus dem AO-Haushalt 2011 in den AO-Haushalt 2012 sowie deren Bedeckung aus der Rücklage des AO-Haushaltes an.

Der Gesamtübertrag aus den AO-Haushalten 2010 und 2011 in den AO-Haushalt 2012 belief sich demnach in Summe auf € 2,75 Mio.

Die Kontrollabteilung stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der Übertrag der nicht verbrauchten Ansätze aus dem Rechnungsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 wiederum verringert werden konnte und im Vergleich der letzten fünf Jahre am geringsten ausgefallen ist.

#### Folgeausgaben bzw. Folgeeinnahmen

Eine Grundlage für die jährliche Budgeterstellung im AO-Haushalt bildet der jeweilige Investitionsplan, in dem sämtliche durchzuführenden Projekte detailliert dargestellt werden. Nach den für die Erstellung des Investitionsplanes festgelegten Richtlinien sind die Mittelanmelder u.a. verpflichtet, für neue bzw. alle noch nicht begonnenen Vorhaben ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 750.000,00 unbedingt für jedes einzelne dieser Vorhaben die zu erwartenden Folgeausgaben bzw. -einnahmen, aufgeteilt auf die angegebenen Jahre, zu ermitteln und bekannt zu geben.

Die Kontrollabteilung hat bereits in ihren früheren Berichten diese Problematik erörtert und auch darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe der Folgeeinnahmen bzw. -ausgaben für die politische Entscheidung, ob ein künftiges Projekt tatsächlich verwirklicht werden soll, eine wesentliche Grundlage darstellt. Eine ähnliche Feststellung hat auch der (Bundes-)Rechnungshof in der Vergangenheit in der Weise getroffen, als er seinerzeit darauf verwiesen hatte, dass ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wichtige Entscheidungsgrundlage fehlen würde.

Eine stichprobenartige Prüfung der einschlägigen Unterlagen für das Jahr 2012 ergab, dass diese Auflage mehrfach nicht beachtet worden ist. Im Rahmen einer in dieser Angelegenheit abgehaltenen Besprechung in der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft argumentierte der zuständige Sachbearbeiter gegenüber der Kontrollabteilung, dass eventuelle Folgeeinnahmen und/oder -ausgaben mancher Projekte äußerst schwierig oder in Einzelfällen überhaupt nicht abschätzbar bzw. zu quantifizieren seien. Dieser Argumentation konnte die Kontrollabteilung durchaus folgen, erinnerte in diesem Zusammenhang allerdings auch an die von der MA IV jährlich verlautbarten

Grundsätze für die Erstellung eines Investitionsplanes. Dort wird nämlich regelmäßig (konkret im Prüfungsjahr für den Investitionsplan 2011 bis 2014 unter der Geschäftszahl IV – 5602/2010 in Pkt. 2.4 – Folgeausgaben/Folgeeinnahmen) unter Hinweis auf eine diesbezügliche Feststellung des (Bundes-)Rechnungshofes und der Kontrollabteilung ausdrücklich festgehalten, dass „ohne Bekanntgabe dieser Beträge eine wesentliche Entscheidungsgrundlage fehlt ..... und solche Projekte von der MA IV nicht in den Investitionsplan ..... aufgenommen werden“.

Doppelbudget für die  
AO-Haushalte 2011  
und 2012

Die abschließende Behandlung (zweite Lesung) des Doppelbudgets für die AO-Haushalte der Jahre 2011 und 2012 fand in der Sitzung des Ausschusses für für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen am 16.11.2010 statt. Dabei wurden diverse Änderungen behandelt und einer endgültigen Lösung zugeführt. Der überarbeitete Voranschlagsentwurf ist anschließend zur weiteren Behandlung und Genehmigung dem Gemeinderat zugewiesen und von diesem in seiner Sitzung am 10.12.2010 beschlossen worden. Das endgültige Budget im AO-Haushalt 2012 sah Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 50,41 Mio. vor.

Voranschlag  
AO-Haushalt 2012

Die MA I und die MA V (wie bereits in den vergangenen Jahren) und im Berichtsjahr auch die MA II hatten keine Mittel für den AO-Haushalt 2012 angemeldet, das AO-Budget 2012 wurde nur im Rahmen der MA III und IV abgewickelt, wobei die MA III 23,6 % (€ 11,91 Mio.) und die MA IV 76,4 % (€ 38,50 Mio.) des AO-Haushaltes 2012 zu bearbeiten hatten.

Eine differenzierte Betrachtung des Budgets des AO-Haushaltes 2012 gegliedert nach Gruppen – das entspricht nach funktionellen Gesichtspunkten jenen Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind – zeigte, dass der Großteil des Voranschlages des AO-Haushaltes 2012 für die Gruppe 8 – Dienstleistungen (€ 27,21 Mio.) und die Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr (€ 12,89 Mio.) vorgesehen war.

Eine grobe Unterteilung des AO-Haushaltes 2012 im Hinblick auf den Verwendungszweck der präliminierten Mittel ließ erkennen, dass mit einem Betrag von € 25,99 Mio. etwas mehr als die Hälfte des AO-Voranschlages 2012 für Ausgaben im Rahmen der Beteiligungen und ein weiterer wesentlicher Teil mit € 9,23 Mio. im Bereich der Straßen und Wege gebunden war. Das Budget für soziale Einrichtungen in der Höhe von € 4,32 Mio. rangierte an dritter Stelle des AO-Haushaltes 2012.

Das Präliminare für das Jahr 2012 in der Höhe von € 50,41 Mio. erhöhte sich durch sachlich notwendige Überträge aus den Jahren 2010 (€ 0,33 Mio.) bzw. 2011 (€ 2,42 Mio.) um € 2,75 Mio. und durch die im Jahr 2012 bewilligten Nachtragskredite um weitere € 13,49 Mio., so dass im Berichtsjahr im AO-Haushalt ein Gesamtvolumen von € 66,65 Mio. zur Verfügung stand.

Rechnungsabschluss  
des AO-Haushaltes  
2012

Das im Rechnungsabschluss 2012 ausgewiesene Anordnungssoll im AO-Haushalt betrug € 39,72 Mio., womit aus der ursprünglich im Berichtsjahr für den AO-Haushalt zur Verfügung stehenden Finanzmasse (€ 66,65 Mio.) nicht verbrauchte Kreditreste in Höhe von € 26,93 Mio. verblieben sind.

Abweichungen  
zwischen Voranschlag  
und Rechnung 2012  
im AO-Haushalt –  
Minderausgaben und  
Meherausgaben

Die größten Abweichungen in absoluten Zahlen zwischen Voranschlag und Rechnung 2012 des AO-Haushaltes zeigten sich in Form von Minderausgaben in der Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr mit - € 6,67 Mio. bzw. - 51,75 % und in der Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung mit - € 2,53 Mio. bzw. - 58,56 %. Meherausgaben waren vergleichsweise in nur marginaler Höhe (€ 0,25 Mio. bzw. € 0,28 Mio.) festzustellen.

Im Gesamtüberblick sind im AO-Haushalt 2012 Aufwendungen in der Höhe von € 39,72 Mio. angeordnet worden, was im Vergleich mit dem Präliminare einer Einsparung um € 10,69 Mio. (- 21,21 %) entspricht.

Nicht begonnene  
Vorhaben bzw. nicht  
beanspruchte Mittel

Im Konnex damit bemerkte die Kontrollabteilung ergänzend, dass im Berichtsjahr in Summe 11 Projekte des AO-Haushaltes 2012 mit einem Volumen von € 3,51 Mio., das entspricht 6,97 % des Voranschlagsbetrages im AO-Haushalt 2012, überhaupt nicht in Angriff genommen bzw. die dafür präliminierten Mittel nicht beansprucht worden sind.

Darüber hinaus war auch auffällig, dass drei weitere Projekte des AO-Haushaltes 2012 nicht begonnen bzw. die dafür vorgesehenen Mittel in der Höhe von € 0,40 Mio. nicht verwendet worden sind, obwohl die dafür erforderlichen Mittel bereits über Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2012 als nicht verbrauchte Kreditreste aus dem AO-Haushalt 2011 in den AO-Haushalt 2012 übertragen worden sind.

Überträge von  
Kreditresten in den  
AO-Haushalt 2013

Die nicht verbrauchten Kreditreste in Höhe von € 26,93 Mio. resultierten aus einer Mehrzahl noch nicht abgeschlossener bzw. nicht begonnener Vorhaben. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft hat im Einvernehmen mit den Fachabteilungen auf diesen Umstand Bedacht genommen und den aus sachlichen Gründen unbedingt notwendigen Übertrag von Resten aus dem Jahr 2012 in Höhe von € 2,94 Mio. in den AO-Haushalt 2013 vorgeschlagen. In weiterer Folge hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.03.2013 den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 12.03.2013 zur Übertragung von nicht verbrauchten Kreditresten aus den Ansätzen 2012 in den AO-Haushalt 2013 im Betrag von € 2,94 Mio. angenommen und die Bedeckung dieses Übertrages aus der Rücklage des AO-Haushaltes genehmigt.

Problematik der  
Übertragbarkeit von  
Ansätzen des  
AO-Haushaltes

Die Kontrollabteilung stellte im Zusammenhang mit den aus den Vorjahren abzuarbeitenden Resten einerseits fest, dass die Überträge der nicht verbrauchten Ansätze aus den Haushaltsjahren 2008 bis 2010 ständig rückläufig waren und erst die Überträge von nicht verbrauchten Kreditresten aus den Ansätzen 2011 in den AO-Haushalt 2012 bzw. aus den Ansätzen 2012 in den AO-Haushalt 2013 geringfügig zugenommen haben. Andererseits war auch im Jahr 2012 wieder bemerkenswert, dass vereinzelt Kreditreste entgegen den Ausführungsbestimmungen für die jährlichen Voranschläge über mehrere Jahre vortragen worden sind. Eine zeitliche Beschränkung der Übertragung

der Ausgabemittel des AO-Haushaltes ergibt sich jedoch zwingend aus Pkt. 10 (Überwachung von Ausgaben) der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2011 und 2012 (Doppelbudget) bzw. aus der zur Erstellung der Haushaltsrechnung 2012 getroffenen Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 13.12.2012, Zl. IV-11505/2012, wonach eine Fortschreibung lediglich in das Folgejahr vorgesehen ist. Die Kontrollabteilung hat bereits in Vorjahren diese Problematik behandelt und in den jeweiligen Anhörungsverfahren von der zuständigen MA IV Unterstützung erhalten. Allerdings wurde damals wie nunmehr aktuell von der MA IV sowohl auf die Möglichkeit eines mehrmaligen Übertrages in begründeten Einzelfällen hingewiesen als auch erklärt, dass politische Aspekte zu beachten wären. Darüber hinaus argumentierte die MA IV, dass die Zahlungen bei Bauvorhaben nach Baufortschritt erfolgen und dadurch auch eine teilweise Übertragung eines Ansatzes notwendig werden könne.

Bedeckung der  
Ausgaben des  
AO-Haushaltes 2012

Zur Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2012 waren keine Fremdmittel notwendig, die Finanzierung der Projekte des AO-Haushaltes 2012 in der Höhe von € 39,72 Mio. erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln sowie Bundes- und Landeszuschüssen.

## 5 Kassenlage

Kassengebarung/  
Kassenbestand

Die Kassengebarung für das Rechnungsjahr 2012 wurde mit 28.02.2013, somit fristgerecht im Sinne des IStR 1975, abgeschlossen. Eine Zusammenführung der Kassenbestände zum Abschlussstag 28.02.2013 zeigte die Übereinstimmung zwischen der Summe der schließlichen Kassenbestände laut Sachbuchführung und der von der Stadtkasse tatsächlich ermittelten Geldbestände.

Prüfung Stadtkassa

Darüber hinaus führte die Kontrollabteilung am 02.09.2013 eine unvermutete Revision der Stadtkasse durch. Der Kassenistand stimmte mit dem Kassensollstand überein. Eine diesbezügliche Niederschrift wurde der Frau Bürgermeisterin am 03.09.2013 unter der Geschäftszahl KA-09621/2013 übermittelt.

## 6 (Kennzahlen-)Analyse Rechnungsquerschnitt 2012

Allgemeines zum  
Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt gemäß Anlage 5b der VRV i.d.F BGBl. II Nr. 118/2007 gibt in verdichteter Form den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss wieder. Die jeweilige Bezeichnung als „Querschnitt“ basiert auf dem Umstand, dass dieser sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts ausgehend von festgelegten Einnahmen- und Ausgabenarten über alle Ansätze der funktionellen Gliederung in einem Betrag abbildet.

Kennzahlen anhand  
KDZ-Quicktest

Ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2012 ermittelte die Kontrollabteilung die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung bzw. der KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsgmbH entwickelten Kennzahlen des so genannten „KDZ-Quicktests“.



Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, wurden auch die Kennzahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen bzw. -querschnitten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2011 (10-jähriger Vergleichszeitraum) berechnet und dargestellt.

#### Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2012 steigerte sich die ÖSQ gegenüber dem Jahr 2011 auf einen Wert von 8,47 % (2011: 7,69 %) bzw. das Ergebnis der laufenden Gebarung auf einen Betrag von € 23,67 Mio. (2011: € 20,50 Mio.).

#### Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 49) durch Einnahmen der laufenden Gebarung (KZ 19) und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 39) gedeckt sind.

Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel zur Schuldenreduzierung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten im Umkehrschluss, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Rücklagenauflösungen, Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, Schuldenaufnahmen usw.) zu erfolgen hat.

Für das Haushaltsjahr 2012 errechnete sich eine „negative“ Eigenfinanzierungsquote von 98,18 % (2011: ebenfalls „negative“ EFQ von 95,21 %). Trotz dieser unter der 100 %-Marke liegenden EFQ des Jahres 2012 merkte die Kontrollabteilung an, dass es im Haushaltsjahr 2012 zu keiner Neuaufnahme von Schulden gekommen ist. Die Ausgaben des AO-Haushaltes sind einerseits durch (projektbezogene) Bundes- und Landeszuschüsse und andererseits aus Eigenmitteln der Stadtgemeinde Innsbruck finanziert worden.

#### Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben (Eigene Steuern – KZ 10, Ertragsanteile – KZ 11 und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – KZ 12) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zins tilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2012 ergibt sich eine SDQ in Höhe von 0,33 % (2011: 0,26 %) der öffentlichen Abgaben bzw. ein Gesamtschuldenstand in Höhe von € 13,50 Mio. (2011: € 14,29 Mio.). Die im 10-jährigen Beobachtungszeitraum erstmalige Steigerung der SDQ ist vorwiegend darin

begründet, dass im Haushaltsjahr 2012 neben den vertraglich festgesetzten Zins- und Kapitaltilgungen sechs WBF-Darlehen des Landes Tirol vorzeitig zurückbezahlt worden sind. Der kontinuierliche Schuldenabbau setzte sich somit auch im prüfungsrelevanten Jahr 2012 fort.

Verschuldungsdauer (VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden (und schuldenähnlichen Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung (KZ 91) dauert.

Im Vergleich zum Vorjahr (VSD 2011: 0,70 Jahre) kam es bei dieser Kennzahl im Haushaltsjahr 2012 zu einer Verringerung auf einen Wert von 0,57 Jahren.

Quote Freie Finanzspitze (FSQ)

Als Verhältnis zwischen der Freien Finanzspitze und der Summe der laufenden Einnahmen (KZ 19) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) (KZ 17) ergibt sich die Quote der Freien Finanzspitze.

Verglichen mit dem Vorjahr verringerte sich die FSQ im Haushaltsjahr 2012 auf einen Anteil von 4,54 % (2011: 4,68 %) der laufenden Einnahmen.

Maastricht-Ergebnis – Gesamtbetrachtung

Im Jahr 2012 ergibt sich – ebenso wie im Vorjahr – ein Maastricht-Überschuss in Höhe von € 1.158,8 Tsd. Das Maastricht-Ergebnis des Jahres 2012 ist im Vergleich zum Vorjahr (€ 2.497,9 Tsd.) um € 1.339,1 Tsd. gesunken.

Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der laufenden Gebarung

Als Saldo zwischen den Einnahmen in Höhe von € 300.503,0 Tsd. (2011: € 286.207,2 Tsd.) und den Ausgaben in Höhe von € 265.490,9 Tsd. (2011: € 254.164,6 Tsd.) der laufenden Gebarung errechnet sich als Ergebnis der laufenden Gebarung ein Betrag in Höhe von € 35.012,1 Tsd. (2011: € 32.042,6 Tsd.). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich dieser Wert um € 2.969,5 Tsd.

Maastricht-Ergebnis – Ergebnis der Vermögensgebarung

Das Ergebnis der Vermögensgebarung belief sich im Jahr 2012 auf - € 13.328,4 Tsd. (2011: - € 11.632,4 Tsd.). Somit war im Rechnungsabschluss 2012 zur Finanzierung der Vermögensgebarung ein um € 1.696,0 Tsd. höherer Finanzierungsbedarf als im Jahr 2011 zu verzeichnen.

Maastricht-Ergebnis – Überrechnung Jahresergebnis Abschnitte 85 – 89

Die Einbeziehung des Jahresergebnisses aus den Abschnitten 85 – 89 erfolgte im Haushaltsjahr 2012 mit einem Betrag von - € 20.524,9 Tsd. Im Vergleich zum Vorjahr (- € 17.912,3 Tsd.) war aus dem Saldo der Abschnitte 85 – 89 somit ein um € 2.612,6 Tsd. höherer Betrag zu berücksichtigen.

Hinweis zu Gewinnentnahmen in den Abschnitten 85 – 89 im Haushaltsjahr 2012

Die Kontrollabteilung nahm eine Verifizierung der zum buchhalterischen Ausgleich der Abschnitte 85 – 89 durchgeführten Abschlussbuchungen (Gewinnentnahmen sowie Investitions- und Tilgungszuschüsse in den Abschnitten 85 – 89) vor. Dabei wurde von ihr darauf hingewiesen, dass die im Unterabschnitt 879000 – Innsbrucker Kommunalbetriebe AG verbuchte Gewinnentnahme in Höhe von € 4.349.362,06 aufgrund eines Übertragungsfehlers in der den Berechnungen zugrunde liegenden Excel-Datei um einen Betrag von € 1.000.000,00 zu niedrig bemessen ist. Gleichzeitig betonte die Kontrollabteilung, dass sich diese

zu niedrige Gewinnentnahme auf das Maastricht-Ergebnis letztlich nicht auswirkt, da diese Differenz auf der einen Seite das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) schmälert und auf der anderen Seite die Position Überrechnung Jahresergebnis Abschnitte 85 – 89 erhöht.

**Maastricht-Schulden** Der Maastricht-Schuldenstand wurde von € 18,4 Tsd. zum Ende des Jahres 2011 auf € 14,0 Tsd. per 31.12.2012 gesenkt.

## 7 Vermögens- und Schuldenrechnung

---

**Rechtsgrundlage** In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften (VRV) hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR der Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsbestand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind.

**Veröffentlichungspflicht** Die Vermögensrechnung 2012 lag in der Zeit vom 06.05. bis einschließlich 21.05.2013 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Somit ist der Veröffentlichungspflicht in Bezug auf den Vermögens- und Schuldennachweis des Jahres 2012 entsprochen worden.

**Gliederung** Die Einschau in die vorgelegte Vermögensrechnung zeigte, dass sich die Gliederung der Aktiv- und Passivposten des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck an den gemäß § 224 Abs. 2 UGB gesondert auszuweisenden Bilanzposten orientiert hat und somit an das Unternehmensrecht angeglichen worden war.

Den im Anhang zur Vermögensrechnung 2012 zu entnehmenden Angaben folgend, knüpft der Vermögens- und Schuldennachweis an die Daten des Vorjahres an und wies sämtliche Vermögensgegenstände, Kassenbestände, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadtgemeinde Innsbruck zum Stichtag 31.12.2012 aus.

**Finanzanlagen** Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer diesjährigen Einschau stichprobenartig einzelne Positionen der Finanzanlagen einer Prüfung unterzogen bzw. Plausibilitätskontrollen durchgeführt.

Zum 31.12.2012 wurden die Finanzanlagen mit einer Summe von rd. € 33,6 Mio. ausgewiesen, wobei die Unterteilung dieser Bilanzposition dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 224 Abs. 2 A III UGB entsprechend erfolgte.

**Anteile an verbundenen Unternehmen** Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ um rd. € 595,9 Tsd. erhöht. Diese Erhöhung war in der Übernahme der Gesellschaftsanteile an der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. begründet.

Zum 31.12.2011 haben die Wirtschaftskammer Tirol und die Landwirtschaftskammer Tirol ihre Geschäftsanteile (je € 297.958,62) an der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. an die Stadt Innsbruck abgetreten. Der von der Stadt Innsbruck hierfür zu leistende (symbolische) Abtretungspreis belief sich auf € 1,00 und kam je zur Hälfte den beiden Kammern zu. Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung hierzu fest, dass zum einen der vorhin genannte Abtretungspreis in Höhe von € 1,00 im (Sach-)Anlagevermögen unter der

Bilanzposition „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund“ erfasst worden ist. Zum anderen ist das von der Stadt Innsbruck im Zuge des Abtretungsvertrages übernommene Stammkapital der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. in Höhe von € 595.917,24 unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen worden. Nach Meinung der Kontrollabteilung wäre(n) unter den Finanzanlagen nicht die Höhe des Stammkapitals, sondern die tatsächlichen Anschaffungskosten in der Höhe von € 1,00 auszuweisen gewesen.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV führte in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass der Ausweis der Beteiligungen „aus dem lt. VRV als Beilage im Rechnungsabschluss enthaltenen Stand an Beteiligungen abgeleitet wird. Die Beteiligungen werden daher nicht nach den Bilanzierungs- und Bewertungsregeln des UGB geführt, sondern mit dem jeweiligen städtischen Anteil am Stamm- bzw. Grundkapital.“ Eine Aufnahme der Beteiligung an der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. in den Nachweis der Beteiligungen zu den Anschaffungskosten stelle einen Systembruch dar und werde daher auch weiterhin mit dem städtischen Anteil am Stammkapital geführt werden.

Die Kontrollabteilung merkte zu dieser abgegebenen Stellungnahme an, dass sie nicht verkenne, dass die VRV für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Bewertungsvorschriften u.a. für nicht abnutzbares Anlagevermögen vorsieht. Sie machte jedoch darauf aufmerksam, dass die Stadt Innsbruck in diesem Fall ihr Vermögen um rd. € 595,9 Tsd. höher ausweist als es nach den unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften vorgesehen ist.

Zudem zeigte sich die Kontrollabteilung über die im Anhang der Vermögensrechnung 2012 dargelegten Ausführungen verwundert, aus welchen hervorgeht, dass sich der Wert des Anlagevermögens „aus den gesamten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anfangsbestand und Zugänge 2012) vermindert um Abgänge, kumulierte Abschreibungen ...“ ergäbe.

#### Begleichung Abtretungspreis

Im Zusammenhang mit der Begleichung des vereinbarten Abtretungspreises in Höhe von € 1,00 machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die Auszahlung dieses Betrages in der städtischen Jahresrechnung 2012 nicht erfasst ist. Vom seinerzeitigen Geschäftsführer der Gesellschaft und vom damaligen Leiter des Büros der Bürgermeisterin wurde auf einer „Quittung“ bestätigt, dass der genannte Betrag den Kaufpreis an beide Kammern darstelle und dieser von der Frau Bürgermeisterin in bar ausbezahlt worden wäre. Korrekterweise wäre die Übernahme des Abtretungspreises von vertretungsbefugten Personen der beiden abtretenden Kammern zu bestätigen gewesen.

Zur Dokumentation, dass der Abtretungspreis tatsächlich aus städtischen Geldmitteln beglichen worden ist, wäre dieser Auszahlungsvorgang (Rückerstattung des Betrages in Höhe von € 1,00 an die Frau Bürgermeisterin) nach Einschätzung der Kontrollabteilung nachzuholen. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die Rückerstattung des Betrages in Höhe von € 1,00 vorzunehmen und somit die Bezahlung des Abtretungspreises in der städtischen Buchhaltung zu dokumentieren.

#### Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelte es sich um ein mit Beschluss des GR vom 24.06.2004 der Innsbrucker Stadtbau GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von rd. € 8,0 Mio. Diese Geldmittel dienten der Wohnbaugesellschaft zum Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 22.519 m<sup>2</sup> für das Bauvorhaben „Wohnen am Lohbach II“.

Im Jahr 2008 erfolgte in Bezug auf jenen Anteil des Darlehens, welcher zur Finanzierung der Grundstückskosten der Wohnungseigentumsanlagen verwendet wurde, eine vorzeitige Tilgung des Darlehens von insgesamt rd. € 2,8 Mio. Demgemäß wird in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck seit dem Rechnungsjahr 2008 ein aushaftendes Darlehen mit einem Betrag von rd. € 5,2 Mio. ausgewiesen.

Die am 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres fällige Verzinsung ist der Stadt Innsbruck unaufgefordert zu überweisen. Im Rechnungsjahr 2012 erhielt die Stadt Innsbruck aus diesem Titel Einnahmen von insgesamt rd. € 309,4 Tsd. und wurden diese Mittel noch im selben Jahr an die IVB u.a. für die Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnsystem anfallenden Kosten transferiert.

#### Beteiligungen

Im Vergleich zum Vorjahr blieb der Wert der Beteiligungen an der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH, Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH, Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH, Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Tiroler Sozialmärkte – gemeinnützige Lebensmittelversorgungs GmbH, Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie an der Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH unverändert und belief sich zum Bilanzstichtag 31.12.2012 auf insgesamt rd. € 2,0 Mio.

#### Wertrechte

Zum Stichtag 31.12.2012 haben die Wertrechte des Anlagevermögens rd. € 1,7 Mio. betragen. Diese Summe setzte sich hauptsächlich aus den Wertrechten der Stadtgemeinde Innsbruck an der Rathaus Passage GmbH in Höhe von rd. € 1,5 Mio., d.s. 10 % des Nennwertes, zusammen.

#### Sonstige Ausleihungen

In den sonstigen Ausleihungen waren im Wesentlichen Kapitalforderungen gegenüber Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie an Dritte gewährte Wohnbauförderungs- und Haushaltsgründungsdarlehen mit einem Betrag von insgesamt rd. € 3,6 Mio. enthalten.

### 8 Voranschlagsunwirksame Gebarung

#### Voranschlagsunwirksame Gebarung

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten, anzuschließen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2012 hat die Kontrollabteilung wiederum stichprobenartig Einsicht in Teilbereiche der voranschlagsunwirksamen Gebarung genommen. Die nachstehend



angeführten ausgabenseitigen Kassenreste konnten nach Recherchen der Kontrollabteilung unter Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen verifiziert werden.

Vp.	Bezeichnung	Kassenrest 2012 in €
9/-287810/11	Besoldung Reisekosten Städtebund, AA.57	4.912,25
9/-365035/219	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kostenbeiträge-Hilfskräfte in Schulen	-79.289,85
9/-365800/900	Allgemeine Finanzverwaltung Verschiedene durchlaufende Gelder	-4.280.327,44

Bei einem Teilbetrag der Vp. 9/-365800/900 – Allgemeine Finanzverwaltung, Verschiedene durchlaufende Gelder handelte es sich um eine der Stadt Innsbruck vererbte Geldsumme in Höhe von insgesamt € 214.431,92. In diesem Zusammenhang wurde von der Kontrollabteilung empfohlen, den geerbten Geldbetrag – in Entsprechung des Punktes 1 des StS-Beschlusses vom 10.10.2012 – umgehend einer geeigneten Anlagenform zuzuführen.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu mitgeteilt, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung bereits umgesetzt worden ist.

## 9 Haftungen der Stadtgemeinde Innsbruck

### Haftungsnachweis

Entsprechend § 17 Abs. 2 Z 8 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein „Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen.

Zum Stichtag 31.12.2012 bestanden aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betraglichen Ausmaß von insgesamt € 165.078.736,13. Gegenüber dem Vorjahr (€ 197.077.302,88) bedeutet das eine Senkung um 16,24 % bzw. € 31.998.566,75.

### Neue Haftungsübernahmen

Verglichen mit dem Haftungsnachweis des Vorjahres scheinen per 31.12.2012 insgesamt vier neu von der Stadt Innsbruck übernommene Haftungen auf:

- a) Bürge- und Zahlerhaftung gemäß § 1357 ABGB für ein von der WEG Kajetan-Sweth-Straße 26-54 (vertreten durch die IISG) für die Fassadensanierung im Objekt Kajetan-Sweth-Straße 54 beanspruchtes Darlehen.
- b) Ausfallhaftung gemäß § 1356 ABGB für ein von der IIG & Co KG zur Errichtung des zweiten Bauabschnittes (Häuser Nr. 21, 23 und 25) des Objektes Premstraße aufgenommenes Darlehen.
- c) Ausfallhaftungen gemäß § 1356 ABGB für zwei von der IIG & Co KG zur Finanzierung von Lifteinbauten in den Objekten Defreggersstraße 31 und 33 beanspruchte Darlehen.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

#### Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2012 entfiel mit einem betragslichen Anteil von ca. 46 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG & Co KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von ca. 40 % betraf Haftungen für die IKB AG. Ca. 7 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen waren Ausleihungen der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuzurechnen. Ca. 2 % des Haftungsvolumens per 31.12.2012 waren der Innsbrucker Stadtbau GmbH zuordenbar. Weitere 2 % der übernommenen Haftungen entfielen auf das „Haus St. Josef am Inn“. Bei den restlichen ca. 3 % handelte es sich um Haftungsübernahmen für die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI), die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), den Alpenzoo sowie sozial tätige Vereine (als Betreiber von bspw. Behinderten- und Seniorenheimen).

#### Haftungsnachweis für Darlehen im Bereich der IIG & Co KG (bzw. von der IISG verwalteter WEGs) unvollständig – Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm eine Abstimmung des Haftungsnachweises im Bereich der von der Stadt Innsbruck verbürgten Darlehen der IIG & Co KG und von der IISG verwalteter WEGs vor. Als Ergebnis daraus blieb festzuhalten, dass insgesamt drei Darlehen eines Kreditinstitutes mit einem gesamten Darlehensrestbetrag in Höhe von € 715.686,06 per 31.12.2012 irrtümlicherweise im Nachweis über den Stand an Haftungen der Stadt Innsbruck nicht berücksichtigt worden sind. Die Kontrollabteilung empfahl, den Haftungsnachweis der Stadt Innsbruck in Abstimmung mit der IIG & Co KG bzw. IISG diesbezüglich zu korrigieren. Im Anhörungsverfahren berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, dass die Empfehlung bereits umgesetzt worden sei.

#### Bericht des Landes Tirol über „Die Finanzlage der Gemeinden Tirols 2012“ – Abweichung Haftungsbestände der Stadt Innsbruck – Empfehlung

Alljährlich im August veröffentlicht die Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Publikation über die Finanzdaten und die Finanzlage der Gemeinden Tirols. Anfang August 2013 wurde der Bericht „Die Finanzlage der Gemeinden Tirols 2012“ herausgegeben. Im Zusammenhang mit den von der Stadt Innsbruck gegenüber diversen Rechtsträgern übernommenen Haftungen wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die in dieser Veröffentlichung für die Jahre 2011 und 2012 ausgewiesenen (höheren) Haftungsbestände nicht mit den in den städtischen Jahresrechnungen im Rahmen der jeweiligen Haftungsnachweise abgebildeten Werten korrespondierten. Recherchen der Kontrollabteilung zur Aufklärung dieser im Vergleich zum Bericht des Landes Tirol bestehenden betragslichen Differenzen (2011: € bzw. US-Dollar 17.033.037; 2012: € bzw. US-Dollar 12.564.871) brachten das Ergebnis, dass diese die Haftungen der Stadt Innsbruck für CBL-Geschäfte der IKB AG betreffen. Genau genommen handelt es sich bei den Abweichungen um Währungsdifferenzen zwischen € und US-Dollar. Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, in Abstimmung mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung eine diesbezügliche Korrektur zu veranlassen. Im Anhörungsverfahren informierte das zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV über die Gründe des Zustandekommens dieser betragslichen Differenzen, welche letztlich nicht im Einflussbereich der Finanzabteilung liegen würden. Abschie-

Österreichischer  
Stabilitätspakt 2011 –  
Festlegung von  
Haftungsobergrenzen  
(auch für Gemeinden) –  
Empfehlung

ßend wurde bemerkt, dass sich die MA IV – wie von der Kontrollabteilung angeregt – dennoch mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Landes Tirol in Verbindung setzen werde, um eine Bereinigung herbeizuführen.

Im Zuge des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011, BGBl. I Nr. 117/2011 vom 12.12.2011, wurde erstmals bestimmt, dass der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder landesgesetzlich für die jeweilige Landesebene und die jeweilige Gemeindeebene verbindliche Haftungsobergrenzen festlegen.

Durch die Novellierung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 mit LGBl. Nr. 10/2012 vom 21.02.2012 (und der Tiroler Gemeindeordnung mit LGBl. Nr. 11/2012 vom 21.02.2012) kam der Landesgesetzgeber der aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 in puncto Haftungsobergrenzen bestehenden Verpflichtung nach. Seither bestimmt § 68a IStR i.d.g.F. die Übernahme von Haftungen. Neben den in §§ 68 und 68a Abs. 1 und 2 leg. cit. enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme von (Darlehen und) Haftungen regelt § 68a Abs. 3 leg. cit. weiters, dass – soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus dem jeweils geltenden Österreichischen Stabilitätspakt erforderlich ist – die Landesregierung durch Verordnung weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen, insbesondere eine Haftungsobergrenze, festzulegen hat und zu bestimmen hat, welche Risikovorsorge für den Fall einer Inanspruchnahme zu bilden ist. Die Gesetzesänderung trat mit 01.01.2012 in Kraft.

Mit LGBl. Nr. 39/2012 vom 13.04.2012 wurde die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen kundgemacht. Diese Verordnung beinhaltet Regelungen zur Haftungsobergrenze, zur Einteilung von Haftungen nach so genannten Risikoklassen, zur Ermittlung des Wertes einer Haftung, zum Bewertungszeitpunkt, zu allfälligen Risikovorsorgen, zur Übernahme von Haftungen durch andere Rechtsträger sowie zur Meldepflicht und trat mit 01.01.2012 in Kraft.

Im Hinblick auf den transparenten Ausweis von Haftungen in der Haushaltsrechnung der Stadt Innsbruck wurde der bisherige § 71 Abs. 2 IStR (Rechnungslegung), wonach der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung anzuschließen ist, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt nachzuweisen sind, mit LGBl. Nr. 10/2012 vom 21.02.2012 durch einen zweiten Satz erweitert. Seither bestimmt § 71 Abs. 2 zweiter Satz IStR i.d.g.F., dass alle im Verantwortungsbereich der Stadt übernommenen Haftungen übersichtlich aufzulisten sind, wobei zu jeder Haftung der Haftungsrahmen, der Ausnützungsstand, die zur Beurteilung der Einhaltung der Haftungsobergrenze notwendigen Angaben und eine allenfalls getroffene Risikovorsorge auszuweisen sind.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass die mit LGBl. Nr. 10/2012 vom 21.02.2012 kundgemachte und mit 01.01.2012 in Kraft getretene Bestimmung des § 71 Abs. 2 zweiter Satz IStR im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 der Stadt Innsbruck nicht berücksichtigt worden ist. Im Hinblick auf den Rechnungsabschluss des Jahres

2013 wurde eine diesbezügliche Umsetzung empfohlen. Das zuständige Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV sagte in der dazu abgegebenen Stellungnahme eine diesbezügliche Umsetzung zu.

Berechnung Ausnutzung  
(individuelle) Haftungs-  
obergrenze der Stadt  
Innsbruck

Die Kontrollabteilung führte in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Leiter des Referates Budgetabwicklung und Finanzcontrolling des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV die in der maßgeblichen Verordnung des Landes Tirol vorgesehene Kategorisierung der Haftungen nach Risikoklassen durch. In Abhängigkeit des sich aus der jeweiligen Risikoklasse ergebenden Risikofaktors ermittelte die Kontrollabteilung den summierten Wert der Haftungen der Stadt Innsbruck zum Stichtag 31.12.2012. Dieser Wert entspricht – bei individueller Betrachtung der Stadtgemeinde Innsbruck – 91,25 % der verordnungsmäßig verankerten Haftungsobergrenze.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.11.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.11.2013 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung der Gebarung  
und Jahresrechnung 2012  
der Stadtgemeinde Innsbruck  
sowie Entlastung der Bürgermeisterin

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.11.2013:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.11.2013 zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung der Bürgermeisterin beantragt.